Die Änderungen in der Krankenversicherung. Das wesentlichste in den neuen Bestimmungen ist die Kostenbeteiligung des Mitgliedes. Jeder Versicherte hat im Bedarfsfalle eine Krankenscheingebühr von 0,50 *RM* zu entrichten, die gegebenenfalls auf 0,25 *RM* ermäßigt oder auf 0,75 *RM* erhöht werden kann. Ferner hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung über Arznei-, Heil- und Stärkungsmittel einen Betrag von 0,50 *RM* zu übernehmen. Mehrere Bestimmungen betreffen das Krankengeld. Dieses wird neuerdings vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt, also nicht mehr vom vierten Krankheitstage an. Wenn die Arbeitsunfähigkeit an einem Sonntage oder einem staatlich allgemein anerkannten Feiertag endet, so wird das Krankengeld für diesen Tag nicht gezahlt. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält. Nach § 63 des HGB. ist während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit das Gehalt vom Arbeitgeber weiterzuzahlen, so daß der Gesetzgeber, um eine doppelte Gewährung von Leistungen zu verhüten, die vorgenannte Bestimmung erlassen hat. Diese Versicherten erhalten aber von der siebenten Woche der Arbeitsunfähigkeit an das erhöhte Krankengeld (60 % des Grundlohnes), während diejenigen, die das Krankengeld vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an beziehen, nur ein Krankengeld von 50 % des Grundlohnes zu beanspruchen haben. Eine Steigerung des Krankengeldes über 60 bzw. 50 % hinaus kann nur dann erfolgen, wenn Familienangehörige vorhanden sind. — Die frühere Bestimmung, daß die Versicherungspflicht erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze endet, ist weggefallen. Jetzt lautet die Vorschrift so, daß derjenige, der die Versicherungspflichtgrenze (zur Zeit 3600 *RM* im Jahre) überschreitet, mit dem ersten Tage der Überschreitung aus der Versicherungspflicht ausscheidet. Tritt die Überschreitung durch rückwirkende Zulage ein, so ist für die Ausscheidung der Tag maßgebend, an dem die Zulage erstmalig gezahlt wird. Damit ist endlich diese Inflationsbestimmung gefallen. — Neu ist ferner die Einführung der obligatorischen Familienkrankenpflege, die aber in den meisten Fällen nicht praktisch in Erscheinung tritt, weil der allergrößte Teil der Kassen die Familienversicherung bereits bisher besaß. Wichtig ist, daß die Kassen, wenn sie keinen Vertrag zu den angemessenen Bedingungen mit den Ärzten vereinbaren können, unter Beachtung bestimmter Vorschriften berechtigt sind, eine Barvergütung von 80 % der wirklichen Kosten an Stelle der freien ärztlichen Behandlung zu gewähren. (VI 1/405)

Die Handelskammer Hirschberg fordert ein radikales Zugabeverbot. Wie wir hören, hat sich die Handelskammer Hirschberg auf den Standpunkt gestellt, daß der Erlaß eines radikalen gesetzlichen Zugabeverbotes unerläßlich notwendig ist. Von der Verbotsvorschrift sollen nur offenbar wertlose Reklameartikel mit Firmenaufdruck ausgenommen werden. Die Handelskammer hat den Deutschen Industrie- und Handelstag gebeten, in diesem Sinne bei der bevorstehenden Behandlung der Zugabefrage in den gesetzgebenden Körperschaften tätig zu werden. (VI 1/406)

Wieder eine Handelskammer für das Zugabeverbot. In der letzten Sitzung des Einzelhandelsausschusses der Industrie- und Handelskammer Bochum wurde, wie wir hören, nach einem Bericht über den Stand der Zugabefrage von der Geschäftsleitung erklärt, daß die Kammer nach wie vor auf dem Standpunkt stehe, daß ein umfassendes gesetzliches Verbot der Zugabe erforderlich ist. (VI 1/407)

Löschung von Handwerkerfirmen. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß bei der Bekanntmachung der Löschung von Firmeneintragungen von Handwerkern zur weiteren Klarstellung des Fortbestehens des Gewerbebetriebes auf die Eintragung des Betriebsinhabers in die Handwerksrolle hingewiesen werde. Nach Auffassung des Preußischen Justizministers bestehen hiergegen keine Bedenken, wenn die Eintragung des Betriebsinhabers in die Handwerksrolle bereits erfolgt ist. Dagegen dürfte ein Hinweis auf eine noch vorzunehmende Eintragung in die Handwerksrolle nicht ratsam sein, da die Beurteilung des Registergerichts für die Handwerkskammer nicht bindend ist. Der Minister empfiehlt daher den Registergerichten bei der Bekanntmachung solcher Löschungen neben der Angabe des Grundes der Löschung gegebenenfalls auch auf die Tatsache hinzuweisen, daß der Inhaber der gelöschten Firma in die Handwerksrolle eingetragen ist. Der Zentralverband ist bemüht, eine gleiche Stellungnahme der Justizministerien der anderen Länder herbeizuführen. (VI 1/415)

Ein betrogener Betrüger. In einem großen Hotel in Cincinnati quartierte sich ein junger Herr ein, der sich Lord Lonsdale nannte. Er reiste mit Auto und Kammerdiener und nahm die teuersten Zimmer des Hauses. Einige Tage nach seiner Ankunft begab er sich zum ersten Juwelier der Stadt und ließ sich Perlenketten vorlegen. Er wählte die kostbarste und bat, sie ihm ins Hotel zu bringen, wo er seine Schuld durch Scheck begleichen würde. Der Juwelier erschien am Tage darauf selbst, überreichte die Perlenkette und erklärte sich mit der Scheckzahlung Seiner Herrlichkeit einverstanden; nur verlangten die Grundsätze seines Hauses eine, wenn auch nur ganz geringe Anzahlung in barem Gelde. Der Lord, ein wenig verwundert, überreichte dem Schmuckhändler einen 50-Dollar-Schein. Noch am selben Abend reisten Seine Lordschaft ab. Am nächsten Morgen schon fand man in den Zeitungen von Cincinnati die Mitteilung, daß der wahre junge Lord Lonsdale sich zur Zeit auf der Lachfischerei in Schottland befände und die Warnung vor dem jungen Schwindler, der sich seinen Namen beigelegt habe. Allgemein bedauerte man den Juwelier, der mit so unwahrscheinlicher Leichtgläubigkeit dem Gauner ins Garn gegangen sei. Merkwürdigerweise machte der Juwelier gar keinen sehr niedergeschlagenen Eindruck. Einige Tage später lasen die erstaunten Bürger von Cincinnati in ihren Zeitungen folgende seltsame Anzeige: „An den angeblichen Lord Lonsdale! Sie haben eine bei mir gekaufte Perlenkette mit einem Scheck bezahlt und außerdem 50 Dollar in bar entrichtet. Ihr Scheck ist nicht eingegangen. Unser Haus pflegt unbekannten Herrschaften, die Schmuck auf Scheck kaufen, diesen zwar auszuhändigen, jedoch nicht in echt, sondern in meisterhafter Nachahmung. Die Ihnen überreichte Kette hat einen Wert von 20 Dollar. 5 Dollar berechnen wir Einziehungsspesen. Es bleibt Ihnen also ein Guthaben von 25 Dollar, und wir bitten um Nachricht, wohin wir es überweisen sollen!" (VI 1/428)
(„Pforzh. Anz.")

Der Verband der Uhrmachergenossenschaften mit deutscher Verhandlungssprache in Böhmen, Sitz Teplitz-Schönau, ladet zu seiner 22. Verbandstagung nach Karlsbad, Hotel „Bayerischer Hof", vom 20. bis 22. September ein. Am Sonnabend, dem 20. September, findet nachmittags die Delegiertensitzung, abends der Begrüßungsabend statt. Am Sonntagvormittag ist eine Versammlung der Uhrmacher-Optiker zwecks Gründung einer Wirtschaftsgemeinschaft, am Sonntagnachmittag die Hauptversammlung. Auf der Tagesordnung steht unter anderem: Bericht über den Juwelierkongreß in London 1930 und über den internationalen Uhrmacherkongreß in Zürich 1930; Stellungnahme gegen die drohende Luxussteuer; elektrische Uhren dem Uhrmacher. Am Montag sind Ausflüge in die Umgebung geplant. (VI 1/412)

Zentralverbands-Nachrichten

Lehrlings-Statistik 1930/31 betreffend

Alle unsere Fachvereinigungen werden gebeten, nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 zu erheben:

Gesamtzahl der Uhrmacher-Mitglieder: .....
" " " Gehilfen bei diesen: .....
" " " Lehrlinge bei diesen: .....
Letztere auch verteilt auf die Lehrjahre
I.: ..... II.: ..... III.: ..... IV.: .....
(Nur Zahlen, keine Namen!)

Mitteilung soll auf einfacher Postkarte erfolgen. Als Absender wolle Anschrift der Vereinigung unter Beifügung des Unterverbandes angegeben werden.

Die Zahlen sollen bis längstens 1. November 1930 in unseren Händen sein.

Halle (Saale), 15. September 1930. (VII/628)

Die Berufung des Kaufmanns Samuel Katz zurückgewiesen. Vor der (kleinen) Strafkammer des Landgerichts Nürnberg fand am 2. September 1930 die Hauptverhandlung über die von Katz gegen das Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 10. Juni 1930 eingelegte Berufung statt. Katz war bekanntlich durch dieses Urteil wegen täuschender Reklame in Tateinheit mit Übertretung der für die Ankündigung von Ausverkäufen bestehenden Vorschriften zu einer Geldstrafe von 400 *RM* verurteilt worden. Nach dreistündiger Verhandlung wurde die Berufung des Angeklagten kostenpflichtig zurückgewiesen. Verteidiger des Angeklagten war Rechtsanwalt Feilchenfeld, Nürnberg. Vertreter des Nebenklägers (unser Verband) Rechtsanwalt Dr. Fritz Heßler. (VII/626)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)
W. König.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19300100/1411